

Allgemeine Gebührenordnung

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

- § 1 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungskostenbeitrag
- § 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge
- § 5 Gebühren bei Regelzeitüberschreitungen
- § 6 Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahlung sowie Rückerstattung von Gebühren
- § 7 Gasthörergebühr
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Säumnisgebühr
- § 10 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Verwendung der Einnahmen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 - Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 2 - Gebührenerhebung

(1) Nach dem Thüringer Hochschulgebühren und –entgeltegesetz (ThürHGEG) werden von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) in Selbstverwaltungsangelegenheiten folgende Gebühren bzw. Beiträge erhoben:

1. für Verwaltungsgebühren,
2. für Weiterbildung,
3. für Regelstudienzeitüberschreitung,
4. für Prüfungen und Bewerbungen,
5. für Gasthörer,
6. für Seniorenstudium,
7. für Studienmaterialien,
8. für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
9. für eine verspätete Rückmeldung.

(2) Auf Antrag können Gebühren bzw. Beiträge ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 3 - Verwaltungskostenbeitrag

weggefallen

§ 4 - Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung

(1) Die Hochschule erhebt für weiterbildende Studien (§ 57 ThürHG) Gebühren oder Entgelte. Die Gebühr bzw. das Entgelt für weiterbildende Studien oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung ist so zu bemessen, dass die daraus entstehenden Kosten gedeckt werden können.

(2) Die Gebühr bzw. das Entgelt für ein Semester setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden, z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Konsultationen, das heißt aus Personalausgaben, z. B. Honorare, sowie Sachausgaben, z. B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien oder Mieten.

(3) Die Mindestgebühr bzw. das Mindestentgelt für weiterbildende Studien beträgt pro Semester 150 Euro und kann entsprechend Absatz 2 bei darüber hinaus gehenden Aufwendungen erhöht werden.

(4) Die Entrichtung der Gebühr bzw. des Entgeltes ist mit Beginn der Weiterbildungsveranstaltung, also mit Anmeldung bzw. Einschreibung, bzw. zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Hochschule werden anteilige Gebühren bzw. das Entgelt zurückerstattet. Zieht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn eines weiterbildenden Studiums, also 15 Tage vor Beginn, ihre bzw. seine Bewerbung zurück, so werden ihr bzw. ihm die entsprechenden Gebühren bzw. Entgelte abzüglich eines 10 %-igen Verwaltungskostenanteils zurückerstattet.

§ 5 - Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende haben auf Grund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten, in § 4 Abs.1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs.4 ThürHGEG hinausgeschoben kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte gemäß § 4 Abs.6 Satz 2 ThürHGEG führt oder die Gebühreneinzahlung eine unzumutbare Härte nach § 4 Abs.6 Satz 3 ThürHGEG darstellt. Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Studierendensekretariat zu stellen.

(3) Die Hochschule gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenpflicht oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

§ 6 – Fälligkeit und Nachweis der Gebühreneinzahlung sowie Rückerstattung von Gebühren

(1) Die Gebühr nach § 5 ist entsprechend der auf dem Bescheid geregelten Einzahlungspflicht fällig. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 5 Abs.1 voraus.

(2) Entrichtete Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters auf Anzeige zurückerstattet.

§ 7 – Gasthörergebühr

(1) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren in Höhe von 50 Euro pro Semester.

(2) Bei materialaufwändigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 8 – Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung der Thüringer Hochschul- und Studierendenwerkkarte (Thoska) als Studierendenausweis beträgt 15 Euro, dies gilt auch bei der Zulassung als Zweithörer.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird auf 25 Euro verringert bei Zurücknahme der Immatrikulation, wenn die bzw. der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen wird und den Studienplatz dort annimmt.

(3) Die Verwaltungsgebühr für das Ausstellen eines Duplikats beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) Thoska: | 10 Euro |
| b) Hochschulabschluss- oder Vordiplomzeugnis
bzw. –urkunde (Zweitschrift) | 15 Euro |
| c) Abschlusszeugnis der Ingenieurschule (Zweitschrift) | 25 Euro. |

Für die Ausstellung einer beglaubigten Kopie eines Hochschulabschluss- oder Vordiplomzeugnisses bzw. einer Urkunde der Hochschule beträgt die Gebühr 5 Euro.

(4) Für die Ausstellung der Thoska als Dienstausweis beträgt die Gebühr 5 Euro. Mitglieder, die am Zeiterfassungssystem teilnehmen oder befristet beschäftigt sind, können auf Antrag bei der Kanzlerin bzw. beim Kanzler in Abweichung von Satz 1 die Thoska als Dienstausweis gegen eine Kautions von 20 Euro erhalten. Die Gebühr für die Ausstellung der Thoska als personalisierte Gästekarte beträgt 10 Euro. Eine nicht personalisierte Gästekarte, die über einen längeren Zeitraum benötigt wird, wird gegen ein Empfangsbekanntnis oder gegen eine Kautions von 20 Euro ausgegeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Thoska einer bzw. eines Beschäftigten der Hochschule erfolgt die Duplikatausstellung kostenlos, sofern sie nicht grob fahrlässig entstanden sind und die entsprechende Meldung innerhalb eines Arbeitstages im Thoska-Büro eingeht.

(5) Die Gebühr zur Klärung einer Rücklastschrift für EC-Aufwertungen der Thoska, die von der Hochschule ausgegebene Karten betrifft, beträgt 25 Euro zuzüglich Bankgebühr.

(6) Die Gebühr für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des GG erworben wurden und Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Studiengang der Hochschule sind, beträgt 25 Euro.

§ 9 – Säumnisgebühr

Für eine verspätet beantragte Rückmeldung beträgt die Säumnisgebühr 25 Euro zuzüglich zum Verwaltungskostenbeitrag.

§ 10 – Gebühren für ein Seniorenstudium

Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, nicht der Gebührenpflicht bei Regelstudienzeitüberschreitung unterliegen und das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Hochschule eine Gebühr von 250 Euro pro Semester. Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit dem Beginn des Semesters fällig.

§ 11 – Fälligkeit

Soweit nicht anders festgelegt, werden die anderen Gebühren mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 12 – Verwendung der Einnahmen

(1) Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet das Präsidium.

(2) Über die Verwendung der Einnahmen aus den §§ 5 und 10 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Verwendungszwecke nach § 3 Abs.2 Satz 1 ThürHGEG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Verwendungskommission.

(3) Der Verwendungskommission gehören an:

- a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- b) die beiden studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Senatsausschusses für Studienangelegenheiten,
- c) die beiden studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Senatsausschusses für Haushaltsangelegenheiten,
- d) die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek sowie
- e) eine bzw. ein durch den Senat gewählte Vertreterin bzw. gewählter Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.

Für den Fall von Personengleichheit bzw. nicht besetzten Sitzen der studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter nach b) und c) erfolgt eine Bestellung von weiteren studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Abstimmung mit dem Studierendenrat der Hochschule.

(4) Die Verwendungskommission arbeitet und entscheidet nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Sie hat das Recht, von allen Organen, Gremien und Mitgliedern der Hochschule Auskünfte mit Bezug zu ihrer Aufgabenerfüllung zu verlangen.

§ 13 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Gebührenordnung vom 29.03.2004 in der Fassung vom 09.03.2006 außer Kraft.